

# **BVGer A-5967/2012 vom 11. März 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-5967\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5967_2012)

FR: TAF A-5967/2012 du 11 mars 2011

IT: TAF A-5967/2012 del 11 marzo 2011

## **Regeste**

Finanzen (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 2.1.1**

Die VOC-Abgabe hat ihre gesetzliche Grundlage in Art. 35a sowie in Art. 35c des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) und wird in der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV, SR 814.018) näher geregelt. Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Erhebung und Rückerstattung der Abgaben auf VOC; ist die Einfuhr oder Ausfuhr betroffen, so gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung (Art. 35c Abs. 3 USG; Art. 3 VOCV).

### **E. 2.1.2**

Das Zollverfahren stellt hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der anmeldepflichtigen Person. Das zuständige Zollamt überprüft die vom Anmeldepflichtigen abzugebende Anmeldung lediglich auf ihre formelle Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf das Vorliegen der Begleitpapiere (Art. 32 Abs. 1 ZG). Im Falle dabei nicht festgestellter Mängel lassen sich daraus keinerlei Rechte zugunsten der anmeldepflichtigen Person ableiten (Art. 32 Abs. 3 ZG; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1791/2009 vom 28. September 2009 E. 2.2.1, mit weiteren Hinweisen).

### **E. 2.2**

Gegen Verfügungen der Zollstellen kann nach Art. 116 Abs. 1 und 3 ZG innert 60 Tagen bei der Zollkreisdirektion Beschwerde geführt werden. Dieses Beschwerdeverfahren wird im ZG lediglich in den Grundzügen geregelt. Neben der Regelung des Anfechtungsobjekts und der Zuständigkeit wird in Art. 116 ZG die Frist für die Einreichung der Beschwerde festgelegt. Im Übrigen verweist Art. 116 Abs. 4 ZG ausdrücklich auf die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege. Auf das Beschwerdeverfahren findet somit grundsätzlich die allgemeine Verfahrensordnung für die Verwaltungsrechtspflege des Bundes Anwendung ([statt vieler] Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6531/2011 vom 22. Juni 2012 E. 3.1, mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Das Zollgesetz enthält keine Bestimmungen über die Wiederherstellung einer Frist. Die Möglichkeit der Wiederherstellung sowohl der gesetzlichen als auch der behördlichen Fristen ist jedoch ein allgemeiner Rechtsgrundsatz (Bernard Maitre/Vanessa Thalmann/Fabia Bochsler, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], VwVG, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/

Basel/Genf 2009, Art. 24 N. 1, mit Hinweisen). Art. 24 Abs. 1 VwVG kann demnach analog angewendet werden, denn er entspringt dem allgemeinen Grundsatz des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; Stefan Vogel, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2008, Art. 24 N. 2).

### **E. 3.1**

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen hat das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 23. Oktober 2012 an das Zollinspektorat Kreuzlingen gemäss Betreff ihres Entscheides als Beschwerde gegen die Veranlagungsverfügung ... vom 21. März 2012 entgegengenommen. Im vorliegenden Verfahren ist unbestritten, dass diese Veranlagungsverfügung mit Beschwerde gemäss Art. 116 Abs. 1 ZG bei der zuständigen Zollkreisdirektion hätte angefochten werden können, die diesbezüglich nach Art. 116 Abs. 3 ZG einzuhaltende Frist bei Einreichung des Schreibens vom 23. Oktober 2012 jedoch längst abgelaufen war. Gründe für eine Wiederherstellung dieser Frist (vgl. dazu oben E. 2.3) sind weder ersichtlich, noch geltend gemacht worden. Damit hat es mit dem Nichteintretensentscheid der Vorinstanz sein Bewenden.

### **E. 3.2**

Nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermag die Beschwerdeführerin sodann aufgrund der strengen zollverfahrensrechtlichen Verfahrenspflichten (oben E. 2.1) aus dem Hinweis, es habe sich bei der Veranlagung zu Grunde gelegten Eintrag um ein offensichtliches Versehen gehandelt. Gleiches gilt schliesslich für den Umstand, dass die Beschwerdeführerin ihr Schreiben vom 23. Oktober 2012 nicht an die Zollkreisdirektion Schaffhausen, sondern an das Zollinspektorat Kreuzlingen gerichtet hat. Zwar könnte sich abstrakt vor diesem Hintergrund aufgrund der Rechtsanwendung von Amtes wegen (oben E. 1.4) die Frage stellen, ob die Beschwerdeführerin eigentlich eine Revision, ein Gesuch um Änderung der zollrechtlichen Veranlagung (Berichtigung) oder eine Wiedererwägung anstreben wollte (vgl. [zu einem mit dem vorliegenden vergleichbaren Sachverhalt] Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1791/2009 vom 28. September 2009 E. 3.2 ff.), deren erstinstanzliche Verweigerung durch die Zollbehörde auf Beschwerde hin vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen wäre. Abgesehen davon, dass sich dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 23. Oktober 2012 aber auch nicht ansatzweise etwas Derartiges entnehmen liesse, enthalten auch die Akten keinerlei entsprechende Hinweise (oben E. 1.5). Derlei Ansinnen würden im Übrigen ohnehin am Fehlen der jeweiligen Voraussetzungen scheitern (Art. 66 Abs. 3 VwVG [betreffend Revision], Art. 34 Abs. 3 ZG [betreffend Berichtigung] und Art. 29 Abs. 1 und 2 BV [betreffend Wiedererwägung; zum Ganzen vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1791/2009 vom 28. September 2009 E. 5.2).

### **E. 4**

Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei sämtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese werden auf Fr. 500.-- festgesetzt (Art. 3 f. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), der Beschwerdeführerin zur Zahlung

aufgelegt und mit dem von ihr in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.